

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 30 (1935)
Heft: 6

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Selbständiges Vorgehen von unbefugter Seite ist als vorsätzliche Sachbeschädigung strafbar. Gültliches Einwirken auf Entfernung in jedem Falle zulässig und erwünscht.

* * *

Wir teilen den Wortlaut des neuen deutschen Reklamegesetzes hier mit, weil es nun höchste Zeit ist, dass die Kantone der deutschen Schweiz in dieser Richtung den Vormarsch wagen und man dafür nicht genug Unterlagen haben kann.

Die Kantone Genf und Waadt werden jetzt gesäubert, in Oesterreich hat der amtliche Heimatschutz schon lange zum Rechten gesehen, Deutschland sorgt auch für seine Sache, **die deutsche Schweiz ist die letzte Insel, auf der sich der Reklameunfug austoben darf.** Es ist eine Schande; jeder anständige Fremde, der zu uns kommt, wird es für eine Schande ansehen. A. B.

* * *

Ueber die **Kanzel in Uster**, deren Bild wir im letzten Heft brachten, können wir heute erfreut mitteilen, dass die Gemeinde deren Erhaltung beschlossen hat. Uebrigens war J. Volkart, den wir als Architekten bezeichneten, nur der ausführende Baumeister; der Entwurf der Kirche war das Werk von Conrad Stadler, wie Caspar Escher ein Weinbrennerschüler, der sich besonders als Kirchenarchitekt auszeichnete. (Albisrieden, Galgenen, Entwürfe für Neumünster.)

* * *

Dynamit und Heimatschutz. In Orsonnens im Kanton Freiburg hat man kürzlich eine reizende Kirche (mit Turmchor aus dem 13. Jahrhundert, mit Wandmalereien und schönen Steinarbeiten) mit Dynamit in die Luft gesprengt, um für eine neue Kirche Platz zu schaffen. Ausgerechnet dazu hat Nobel den Dynamit erfunden. Es muss für das religiöse Leben einer Gemeinde sehr förderlich sein, wenn das Gotteshaus, in dem rund fünfundzwanzig Generationen, die uns vorausgingen, getauft, getraut und zur Bestattung eingeseignet wurden, und das überdies ein ansehnliches Kunstwerk ist, mit einem gewaltigen Krach zum Himmel fliegt. Namentlich wenn das Kirchlein ein wirklich heimatlicher, vorzüglich ins Dorf eingegliedeter Bau war, wie sich jeder überzeugen kann, der sein Bild im Geographischen Lexikon der Schweiz aufschlägt. Dass etwas Besseres an seine Stelle gebaut wird, versteht sich wohl von selbst; denn wir haben seit dem 13. Jahrhundert im Kirchenbau gewaltige Fortschritte gemacht, oder etwa nicht? Gotteshäuser aus dieser Zeit haben wir natürlich die schwere Menge und können leicht eines entbehren, oder etwa nicht? Wir haben ja auch eine eidgenössische Denkmalpflege, oder etwa nicht?

Auszug aus unserer Jahresbilanz

Vermögen am 31. Dezember 1933	Fr. 30,744.75
Einnahmen:	
Mitgliederbeiträge	Fr. 19,431.—
Ausserordentliche Beiträge	Fr. 500.—
Erlös aus dem Verkauf der Zeitschrift	Fr. 288.50
Zinsen	Fr. 2,047.40
	Fr. 22,266.90
Ausgaben:	
Kosten der Zeitschrift	Fr. 17,868.—
Spesen des Vorstandes	Fr. 1,787.25
Spesen der Zentralstelle	Fr. 1,368.—
Spesen der Geschäftsstelle	Fr. 3,046.05
Allgemeine Spesen	Fr. 1,653.55
Besondere Ausgaben	Fr. 696.40
	Fr. 26,419.25
Ausgaben	Fr. 26,419.25
Einnahmen	Fr. 22,266.90
Verlust	Fr. 4,152.35
Vermögen am 31. Dezember 1934	Fr. 26,592.40